

Nachdem die Auditoren den Rechtsstandpunkt klargelegt hatten, gingen sie auf den vorliegenden Fall ein und erkannten als Recht den folgenden Tatsachenbestand: Die Richter der ersten Instanz vertraten in der richterlichen Sitzung vom 6. April 1935 die Ansicht, daß im gegebenen Falle keine böswillige Absicht vorlag; daher kann der Kläger nicht als schuldhafter Anlaß für die Nichtigkeit der Ehe betrachtet werden; folgerichtig hatte er das Klagerecht nicht eingebüßt. Gegen die Ansicht der Richter erhob der Eheverteidiger keinen Einspruch. Als die Richter dem Manne die Klagefähigkeit zusprachen, mußten sie logischerweise diese Entscheidung treffen nach den Ermittlungen, welche ihnen damals zugänglich waren. Hätten sie im Verlauf des Prozesses klar erkannt, daß das Klagerecht tatsächlich verwirkt war, dann hätten sie dem Manne dasselbe sofort absprechen müssen. Aber von diesem Schritt war das Richterkollegium weit entfernt; im Gegenteil: es betonte im Endurteil von neuem die Unschuld des Klägers. Da also die Richter in Wirklichkeit den Mann für unschuldig hielten, mußten sie folgerichtig in der Weise den Prozeß durchführen, wie sie es tatsächlich getan haben. Es würde ihnen daher ein Unrecht geschehen, wenn die zweite Instanz die Akten an die erste Instanz zurückschicken würde, damit sie das Urteil wegen Inkompétence für ungültig erkläre. Wenn die Richter wirklich einen Irrtum begangen haben, so liegt der Irrtum auf dem Gebiete der Tatsachen, nicht auf dem des Rechtes. Daher hat der Turnus der römischen Rota, so erklärten die Berufungsrichter, nicht richtig gehandelt. Wenn der Turnus nach reiflichem Studium der Akten zur Erkenntnis kam, daß der Erlaß der ersten Instanz vom 6. April 1935 nicht den Rechtsnormen entsprach, dann konnte ja der Turnus selbst den unterlaufenen Irrtum verbessern. Es war aber unzulässig, vor dem Studium des Gesamtmaterials und vor dem Gutachten des Advokaten und des Eheverteidigers über den Tatbestand ein Urteil zu fällen. Daher gaben am 19. Mai 1938 die Berufungsrichter folgendes Dekret heraus: Der Erlaß der Rota vom 5. Februar 1938 wird kassiert; die Berufung vom Urteil der ersten Instanz an die Rota ist rechtskräftig. Die zweite Instanz erklärte die Ehe ebenfalls als ungültig.

Rom.

P. G. Oesterle O. S. B.

Zuständigkeit für den Eheprozeß. Ein Mann lebt in einer unglücklichen Ehe. Die Frau läßt es notorisch an der ehelichen Treue fehlen. Darum verläßt der Mann für dauernd seine Gattin. Nach einigen Jahren glaubt er einen Nichtigkeitsgrund für seine Ehe entdeckt zu haben. Wo soll er die Klage anhängig machen? Die Ehe wurde in Linz geschlossen; die Frau hat sich dauernd in Wien niedergelassen; er selbst wohnt dauernd in der Diözese Passau. Sicher ist Linz als Eheabschlußort zuständig (can. 1964). Wie steht es mit der Zuständigkeit von Wien und Passau? Da nach can. 1130 der nichtschuldige Gatte wegen des Ehebruches des anderen Teiles propria auctoritate die Scheidung vornehmen kann, so liegt, da die Voraussetzungen gegeben sind, eine legitima separatio vor, und in diesem Falle kann nach can. 93, § 2, die Frau ein selbständiges Domizil erwerben. Hat die Frau sich dauernd in Wien niedergelassen und den Nachweis hiefür erbracht, so ist die Zuständigkeit des Wiener Ehegerichtes gegeben. Läge bloß ein Quasidomizil vor, so sind die Vorschriften der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 (AAS, XXII, 168—171) zu beobachten. Wie steht es mit der Zuständigkeit des Passauer Ehegerichtes? Nach can. 93, § 1, behält die uxor a viro legitime non separata notwendigerweise (necessario) das Domizil des Mannes. Daraus folgt, daß bei der legitime separata

dies nicht zutrifft. Daher ist das Passauer Ehegericht nicht zuständig.
Vgl. *Michiels*, *Principia generalia de personis ecclesiasticis*, 1932, 136ff.
Graz.

Dr. J. Haring.

Mitteilungen.

Weihbischof Josephus Calasanctius Fließer. Unser Mitherausgeber und langjähriger, bewährter Mitarbeiter, Dr. Josef Cal. Fließer, wurde zu Ostern vom Heiligen Vater Papst Pius XII. zum Titularbischof von Gargara ernannt und zum Weihbischof für die Diözese Linz bestellt. Die Bischofsweihe fand am 11. Mai d. J. im Dom zu Linz statt. Der neue Weihbischof, der mit 1. Juni das Amt eines Generalvikars des nunmehr verewigten Diözesanbischofs übernommen hatte, wurde am 5. Juni vom Domkapitel als Kapitelvikar bestellt. Weihbischof Josephus Calasanctius Fließer, der demnächst das 45. Lebensjahr vollendet, gehörte seit dem Jahre 1929 auch dem Lehrkörper unserer Diözesanlehranstalt an. 1929 bis 1933 hielt er die Vorlesungen für christliche Kunst, seit 1932 wirkte er als Professor des kanonischen Rechtes. *Ad quam plurimos et felicissimos annos!*

Herausgeber und Schriftleitung.

Zum Festevangelium von Mariä Himmelfahrt. Bei den Worten Jesu an Martha, die in der Vulgatafassung den Katholiken so geläufig sind, gibt man zuweilen einer längeren Fassung des griechischen Urtextes den Vorzug. In einigen unserer besten Handschriften und bei einigen angesehenen Auslegern, wie Origenes, heißt es nämlich statt „Nur eines ist notwendig“: „*Nur wenig oder nur eines ist notwendig*“. Diese längere Textform beeinflußt dann wieder die Texterklärung. So schreibt *Jos. Maiworm*¹⁾: „Sobald zu dem einen noch das Wenige hinzugesetzt ist, kann man darunter nicht die Sorge für die Seele, d. h. Marias Anteil verstehen.“ Anderseits bemerkt *Lagrange*²⁾: „Si on lit henôs dé estin chreïa, il nous semble impossible d'entendre cette seule chose du repas, le sens est evidemment spirituel.“ Maiworm und Lagrange, die sich für die längere Textfassung entscheiden, verstehen demgemäß diese Worte Christi noch vom Dienst der Martha: Für die Bewirtung und die Notdurft des Leibes ist nur wenig oder auch nur eines notwendig.

Dem gegenüber möchte ich den Satz aufstellen und zu begründen suchen: *Die herkömmliche kurze Textform „Nur eines ist notwendig“ ist theoretisch, nach den Forderungen der Bibelwissenschaft, wahrscheinlicher als die längere Form; für die Praxis in Katechese und Predigt aber kommt sie allein in Betracht*, und sie kann getrost weiterhin erklärt werden in dem Sinne: Denk an deine Seele! Rette deine Seele! Das ist das eine Notwendige.

In Wirklichkeit ist das Wort des Herrn an Martha im griechischen Original nicht bloß in zwei, sondern in vier verschiedenen Formen überliefert; außer den schon genannten zwei Fassungen haben andere Handschriften: „*Nur wenig ist notwendig*“; andere aber lassen Jesus bloß sprechen: „*Martha, Martha! Maria hat den guten Teil erwählt...*“ Schon dies zeigt klar, daß hier von einer vollen Sicher-

¹⁾ In dieser Zeitschrift 1939, III, S. 472. Bemerkung der Schriftleitung: Nach dem Grundsatz „*Audiatur et altera pars*“ geben wir auch einer Stimme Raum, die sich für die kürzere Textform einsetzt.

²⁾ *Evangile selon Saint Luc*.³⁾ (Paris 1927), 319.